

Bezirksamtvorlage Nr. 100/89
- zur Beschlußfassung -
für die Sitzung am 28.02.1989

1. Gegenstand des Antrages: Drucksachen Nr. XIII/32 der BVV
(Vorlage zur Beschlußfassung)
Entwurf zum Bebauungsplan XIV-137 b
vom 10.10.1988 für den Buckower Damm von
Grundstück Buckower Damm 106 bis
Steinträgerweg im Bezirk Neukölln,
Ortsteil Britz
2. Berichterstatter : Bezirksstadtrat Branoner
3. Beschlußentwurf : Das Bezirksamt beschließt, die aus der
Anlage ersichtliche Vorlage ist der
Bezirksverordnetenversammlung zur
Beschlußfassung vorzulegen.
4. Begründung und
Rechtsgrundlage : Sind den Vorlagen an die Bezirksverord-
netenversammlung zu entnehmen.

Berlin-Neukölln, den 23.02.1989

B r a n o n e r
Bezirksstadtrat

D r u c k s a c h e n
der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin
XIII . Wahlperiode

Sitzung am: 26.04.1989
Lfd. Nr. : 37
Drs. Nr. : XIII/32

V o r l a g e
zur Beschlußfassung

Betr.. Bebauungsplan XIV-137 b vom 10.10.1988 für den Buckower Damm von Grundstück Buckower Damm 106 bis Steinträgerweg im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz.

Wir bitten zu beschließen:

- a) Dem von der Abteilung Bau- und Wohnungswesen - Stadtplanungsamt und Vermessungsamt - aufgestellten Entwurf zum Bebauungsplan XIV-137 b vom 10.10.1988 für
den Buckower Damm von Grundstück Buckower Damm 106 bis Steinträgerweg im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz
wird nach § 4 (3) des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 19.12.1987 (GVBl. S.2731) zugestimmt.
- b) Nach Festsetzung des Entwurfes zum Bebauungsplan XIV-137 b ist der Bezirksverordnetenversammlung eine Mitteilung zu machen.

...

A. B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 zum Bebauungsplan XIV-137 b für den Buckower Damm von Grundstück Buckower Damm 106 bis Steinträgerweg im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz.

I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit

1. Erforderlichkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes, Ziele und Zwecke der Planung

Aufstellungsanlaß des Bebauungsplanes war der Ausbau des Buckower Dammes, dem der Senator für Bau- und Wohnungswesen nach § 125 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbaugesetzes am 20. Oktober 1970 mit der Auflage zustimmte, ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

Weiterer Anlaß zur Aufstellung ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07. März 1986, das besagt, daß bei Überschreitungen von f. f. Straßenfluchtlinien der § 125 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes nicht anzuwenden ist und das zur Sicherung der Erschließungsbeitragserhebung ein Bebauungsplanverfahren zur Festsetzung gebracht werden muß.

Die ausgebaute Verkehrsfläche wird durch Festlegung von Straßenbegrenzungslinien im Bebauungsplan gesichert.

2. Berücksichtigung des Allgemeinwohls

Der Bebauungsplan XIV-137 b soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten.

3. Belange des Verkehrs

Der Ausbau des Buckower Dammes wurde erforderlich, um eine städtebaulich einwandfreie Erschließung des südlichen Bereiches von Neukölln und des ostwärts gelegenen Geländes des Erholungsparks Massiner Weg zu sichern.

Der Buckower Damm ist als überörtliche Hauptverkehrsstraße eine wichtige Nord-Süd-Verbindung im Bezirk Neukölln.

Entlang des Buckower Dammes ist als Abschirmung zum Gewerbegebiet und auch als Ergänzung der Eingangssituation ein Grünstreifen mit einer Baumbepflanzung angelegt worden.

4. Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Die im südwestlichen Planbereich gelegene Grünfläche - Sportplatz - gehört zu der Sportplatzanlage Buckower Damm. Durch die Anlage des Sportplatzes wird das Freizeit-, Sport- und Erholungsangebot für die Bevölkerung verbessert.

5. Eigentumsverhältnisse und derzeitige Nutzung

Das Straßenland und die Sportplatzfläche gehören dem Land Berlin.

6. Stand der Baudurchführung

Die östliche Fahrbahn wurde in den Jahren 1971 bis 1973 erstellt; die westliche Fahrbahn wurde bereits in früheren Jahren ausgebaut.

Der letzte Bauabschnitt - Ausbau der Gehwegabschnitte im Bereich Hüfnerweg bis Steinträgerweg - wurde 1984 fertiggestellt.

7. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan von Berlin (FNP ' 84) vom 08. 04. 1984 (Bekanntgabe vom 20. 06. 1988, ABl. Nr. 30 vom 21. 06. 1988, S. 917), ist der Buckower Damm als übergeordnete Hauptverkehrsstraße dargestellt.

8. Übergeleitete und festgesetzte Bebauungspläne

Die förmlich festgestellten (f. f.) Straßenfluchtlinien innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden aufgehoben.

II. Verfahren

1. Zustimmung zur Aufstellung

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen hat der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Schreiben - II b A 15-6142/XIV-137 a - vom 05. Dezember 1977 gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 10. 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1986, zugestimmt.

2. Bezirksamtsbeschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat mit Vorlage Nr. 228/76 vom 20. Dezember 1976 die Aufstellung des Bebauungsplanes XIV-137 b gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/ GVBl. S. 667), zuletzt geändert vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037/ GVBl. S. 1230) beschlossen.

3. Verzicht auf "vorgezogene" Bürgerbeteiligung

Von der "vorgezogenen" Bürgerbeteiligung für den Bebauungsplan XIV-137 b hat das Bezirksamt nach § 2 a Abs. 4 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes mit Beschluß vom 17. Oktober 1978 im Einvernehmen mit dem Senator für Bau- und Wohnungswesen abgesehen, da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (§ 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes), ist gemäß § 3 Abs. 2 AGBBauG durch den Senator für Bau- und Wohnungswesen am 07. Juni 1978 erfolgt.

5. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 14.11.1988 bis 15. 12. 1988 ist am 28. 10. 1988 im Amtsblatt für Berlin auf Seite 1687 fristgerecht bekanntgemacht worden (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches).

...

III. Inhalt des Planes

1. Verkehrsfläche

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden durch festzusetzende Straßenbegrenzungslinien gesichert.

Der Buckower Damm erhält eine Breite von 41,0 m.

Die Fahrbahnbreiten betragen 9,0 m bzw. 8,50 m, der Mittelstreifen hat eine Breite von 5,50 m. Ein weiterer Grünstreifen an der westlichen Straßenseite hat eine Breite von 5,0 m.

Beidseitig ist neben den Fahrbahnen ein Schutzstreifen in der Breite von 1,60 m bzw. 2,50 m, ein Radweg in der Breite von 1,0 m und ein Gehweg in der Breite von 3,90 m bzw. 3,00 m angelegt.

Die Einteilung der Straßenfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen (s. PEB Nr. 1).

2. Grünfläche - Sportplatz -

Eine Dreiecksfläche in einer Größe von ca. 55 m² wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen.

3. Sonstige Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 08. 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft (s. PEB Nr. 2).

B. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (GVBl. I S. 2253/GVBl. 1987, S. 201) und Bundesbaugesetz (BBauG), in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977, S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265/GVBl. S. 446), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763/GVBl. 1977 S. 2083); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GVBl. S. 1731); Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBBauG), in der Fassung vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731).

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Der Erschließungsaufwand für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Straßenverkehrsflächen ist im Rahmen der Vorschriften des Baugesetzbuches und Erschließungsbeitragsgesetzes beitragsfähig.

...

Der Ausbau des Buckower Dammes in Berlin-Britz im Abschnitt von 150 m südlich der Kreuzung Mohriner Allee/Alt-Britz bis zur Ortsgrenze Britz/Buckow ist seit Dezember 1984 fertiggestellt. Die Herstellungskosten des letzten Bauabschnittes (Ausbau der Gehwegabschnitte) belaufen sich auf 155.720,03 DM und wurden haushaltsmäßig unter Kapitel 4202/Titel 72051 erfaßt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

K e i n e

D. Ergebnis der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches

Anregungen und Bedenken

Während der Auslegungszeit vom 14. November 1988 bis einschließlich 15. Dezember 1988 haben 3 Bürger, 4 Träger öffentlicher Belange (Berliner Feuerwehr, Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (West), ev. Passionsgemeinde) sowie am 29. Dezember 1988 1 Dienststelle des Bezirksamtes Neukölln (Gesundheitswesen) in den Bebauungsplan Einsicht genommen und sich die Planungen erörtern lassen.

Bedenken gegen den Planinhalt des Bebauungsplanes wurde weder verbal formuliert noch schriftlich vorgebracht.

1 Bürger aus Berlin (West) 33 stellte lediglich die Rechtmäßigkeit von privatem Eigentum an Grund und Boden im allgemeinen in Frage.

Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

Berlin-Neukölln, den 28.02.1989

K r i e d n e r
Bezirksbürgermeister

B r a n o n e r
Bezirksstadtrat

Der Ausschuß für die Beratung von Bebauungsplänen hat in seiner Sitzung am 11.04.1989 der Vorlage zugestimmt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Neukölln hat dem Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches am 26.04.1989 zugestimmt.